

Benutzungssatzungen für das Archiv der Stadt Jülich vom 05.02.1992

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 30.01.1992 folgende Benutzungssatzungen für das Archiv der Stadt Jülich beschlossen:

§ 1 Benutzung

Die im Archiv der Stadt Jülich verwahrten Archivalien können von jeder Person benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Jülich (einschl. dieser Benutzungssatzung) dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten
 - b) für wissenschaftliche Forschungen
 - c) für Zwecke von Bildung und Unterricht
 - d) für private Nachforschungen.

- (2) Die Archivalien, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen des Archivs während der Öffnungszeiten benutzt werden.

- (3)¹ Zur Benutzung werden Archivalien im Original oder in digitalisierter Form zugänglich gemacht. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale
 - a) Abschriften oder Kopien – auch von Teilen der Archivalien – vorlegen
 - b) oder Auskünfte aus den Archivalien geben.

- (4) Die Benutzer werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

¹ Zuletzt geändert durch: 2. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für das Archiv der Stadt Jülich vom 12.07.2019

§ 3

Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Jülich beruht, ein Belegstück abzuliefern; siehe dazu auch § 8 (2).

§ 4

Benutzungsgenehmigung

- (1)¹ Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter oder die Mitarbeiter des Archivs. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) die Archivalien durch die Stadt Jülich benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 – Abs. 4 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungssatzung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

¹Zuletzt geändert durch: 2. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für das Archiv der Stadt Jülich vom 12.07.2019

§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Jülich verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2)¹ Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen genutzt werden. Ist das Todesjahr nicht feststellbar, so gilt eine Schutzfrist von 100 Jahren nach der Geburt und soweit weder Todes- noch Geburtsjahr bekannt sind, eine solche von 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen.
- (3)² Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben
oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

- (4)³ Insbesondere für Archivalien, die nach § 7 Abs. 4 des ArchivG NRW den Rechtsvorschriften des Bundes unterliegen, verlängern sich die o. g. Schutzfristen nach

| | |
|---------------|-----------------------|
| Abs. 1 Satz 2 | auf 80 Jahre |
| Abs. 2 | auf 30 bzw. 110 Jahre |
| Abs. 3 | auf 30 Jahre. |

Die Schutzfrist nach Abs. 1 kann nicht verkürzt werden.

- (5)⁴ Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 5 Abs. 3 und 4 ArchivG NRW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

¹ Zuletzt geändert durch: 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für das Archiv der Stadt Jülich vom 18.02.2011

² Zuletzt geändert durch: 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für das Archiv der Stadt Jülich vom 18.02.2011

³ Zuletzt geändert durch: 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für das Archiv der Stadt Jülich vom 18.02.2011

⁴ Zuletzt geändert durch: 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für das Archiv der Stadt Jülich vom 18.02.2011

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Jülich

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Jülich verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7

Auswärtige Benutzung

Nur in besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien oder Teile archivischer Sammlungen auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8

Reproduktionen, Nutzung

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig. Auf das Veröffentlichungsentgelt kann in besonders begründeten Fällen verzichtet werden.

§ 9

Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Jülich berechnet.

§ 10 **Archivbibliothek**

Bei der Archivbibliothek handelt es sich um eine Präsenzbibliothek. Für sie gelten § 7 sowie § 8 Abs. 1 entsprechend.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Archiv-Benutzungs-Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NW– die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschrieben Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ostsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 05.02.1992

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Bescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Satzung in der "Jülicher Volkszeitung" und in den "Jülicher Nachrichten" am 08.02.1992 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Jülich, den 24.02.1992
Stadt Jülich
Der Stadtdirektor
Im Auftrage.

Heinen
Stadtoberverwaltungsrat